



ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT

25. Juni 2021

13:00–15:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben und Fragen. Die Prüfung umfasst eine Aufgabe mit fünf Fragen.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

Auch wenn die Prüfung in Anbetracht der Umstände zwangsläufig *open book* und *open internet* stattfindet (wobei jeder Austausch mit Dritten strikte untersagt ist), sollten Sie bei Ihrer Arbeit beachten, dass die Bewertung schwergewichtig anhand der Problemerkennung, Subsumption und Argumentation erfolgt. Arbeiten Sie mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen (z.B. «Aus Art. [...] Abs. [...] ergibt sich, dass [...]»). Soweit es notwendig ist, dass Sie auf Lehre und Rechtsprechung zurückgreifen, reichen unspezifische Angaben (z.B. «Entgegen dem zu engen Wortlaut von Art. [...] wenden Lehre und Rechtsprechung diese Bestimmung auch auf [...] an.»). Ihre Lösung sieht damit im Ergebnis nicht anders aus, als dies bei einer Prüfung vor Ort der Fall wäre. Achten Sie auch auf die vollständige Angabe der zitierten Normen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Fragen unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fragen:

Frage 1	5 Punkte	ca. 9 %
Frage 2	20 Punkte	ca. 37 %
Frage 3	10 Punkte	ca. 18 %
Frage 4	10 Punkte	ca. 18 %
Frage 5	10 Punkte	ca. 18 %
Total	55 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Sachverhalt und Fragen

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) wurde kurz vor Weihnachten, per 22. Dezember 2020, in Art. 5d dahingehend präzisiert, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe unter anderem in den Bereichen Sport für das Publikum geschlossen sind, «mit Ausnahme von Skigebieten und anderen Anlagen im freien Gelände». Der Schweizerische Verband der Golfclubs verstand die Bestimmung so, dass Golfplätze Anlagen im freien Gelände sind und teilte seinen Mitgliedern, den Golfclubs, mit, sie könnten ihre Golfplätze offen lassen, weil es sich um Anlagen im freien Gelände handle. Am 13. Januar 2021 beschloss der Bundesrat eine weitere Verschärfung der Massnahmen, Art. 5d der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde aber nicht geändert. Gleichwohl publiziert das Bundesamt für Sport (BASPO) am 14. Januar 2021 unter der Rubrik FAQ (Häufige gestellte Fragen) den Hinweis, dass «Golfplätze nicht als Anlagen im freien Gelände» zu verstehen und daher zu schliessen seien.

Der Schweizerische Verband der Golfclubs ist mit der Schliessung der Golfplätze in keiner Weise einverstanden, zumal offenbar Pferdeanlagen und ohnehin die Skigebiete weiter offen bleiben können. Er will sich mit allen Mitteln dagegen wehren. Er möchte wissen, wie er dagegen vorgehen kann und stellt Ihnen in verfahrensrechtlicher Hinsicht noch am gleichen Tag die folgenden Fragen:

1. Kann die in der Covid-19-Verordnung besondere Lage enthaltene Regelung über Freizeit- und Sportanlagen angefochten werden mit dem Ziel, dass Golfplätze als andere Anlagen im freien Gelände anerkannt werden?
2. Kann auf dem Rechtsweg erreicht werden, dass das BASPO seine Information auf der Webseite ändert und den Hinweis, dass «Golfplätze nicht als Anlagen im freien Gelände» zu verstehen seien, streicht und den neuen Hinweis anbringt, dass auch «Golfplätze als Anlagen im freien Gelände» gelten würden? Wie gehen Sie vor und wie begründen Sie ihre Anträge in verfahrensrechtlicher Hinsicht im Einzelnen?

Der Schweizerische Verband der Golfclubs ist der Meinung, dass die Zeit drängt, und er möchte verhindern, dass die Golfclubs zunächst die Golfplätze schliessen müssen, obwohl Anfang März 2021 ohnehin wieder mit einer Öffnung zu rechnen ist.

3. Welche verfahrensrechtlichen Vorkehrungen gegenüber dem BASPO raten Sie dem Verband, damit dieses die Information rasch ändert? Wie lautet Ihre Begründung?
4. Angenommen, das BASPO lehnt diesen Antrag ab. Welche Rechtsmittel stehen Ihnen bis zur letzten Instanz zur Verfügung und welche Besonderheiten müssen Sie dabei beachten, damit die Rechtsmittelinstanzen auf ihre Beschwerden eintreten? Begründen Sie, dass Sie die besonderen Eintretensvoraussetzungen erfüllen.

Der Schweizerische Verband der Golfclubs ist der Meinung, dass die Rechtsmittelwege zu lange dauern und man mit dem BASPO verhandeln soll. Im Auftrag des Verbandes stellen Sie zwar bereits die Anträge gemäss Fragen 1 bis 3, weisen aber darauf hin, dass der Verband an einer raschen Einigung interessiert sei. Der zuständige Sachbearbeiter gibt Ihnen am Telefon allerdings zu verstehen, dass er die Auslegung des Verbandes von Art. 5d Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht teile. Wenn Sie eine Verfügung wollten, müssten Sie sicher vier Wochen warten, sie hätten viel zu tun beim BASPO. Eine halbe Stunde später ruft er wieder an und sagt Ihnen, dass Sie jetzt kein Schreiben mehr erhalten würden, dem Verband fehle sowieso das «rechtliche Interesse», dass die Anträge behandelt würden. Etwas Schriftliches gebe es nicht, das habe ihm soeben auch die Rechtsabteilung des BASPO so gesagt. Der Schweizerische Verband der Golfclubs ist mehr als brüskiert von diesem Verhalten der Bundesverwaltung.

5. Welche zwei Instrumente stehen zur Verfügung, sich dagegen zu wehren? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie?